

Franz-Josef Möffert

**Vertragsrecht und AGB
unter Berücksichtigung der
Schuldrechtsmodernisierung**

Franz-Josef Möffert

**Vertragsrecht und AGB
unter Berücksichtigung der
Schuldrechtsmodernisierung**

© 2001 Alle Rechte vorbehalten
2., überarbeitete Auflage 2002

RKW - Verlag

Düsseldorfer Straße 40
65760 Eschborn

RKW-Nr. 1427
ISBN 3-89644-174-4

Layout und Druck: RKW, Eschborn

Inhaltsverzeichnis

| | Seite | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Allgemeine vertragsrechtliche Grundlagen | 9 |
| 1.1 | Die gesetzlichen Grundlagen | 11 |
| 1.2 | Wie kommt ein Vertrag zustande? | 13 |
| 1.2.1 | Das Angebot auf Abschluss eines Vertrages | 13 |
| 1.2.2 | Die Annahme des Angebotes | 16 |
| 1.2.3 | Die Auftragsbestätigung | 17 |
| 1.3 | Vertragstypen | 18 |
| 1.3.1 | „Typische“ BGB-Verträge | 18 |
| 1.3.2 | „Typische“ HGB-Verträge | 18 |
| 1.3.3 | Vertragliche Abweichungen von den Inhalten eines „typischen“ Vertrages | 19 |
| 1.3.4 | „Verkehrstypische“ Verträge | 20 |
| 2 | Kurze Darstellung einiger wichtiger Vertragstypen | 21 |
| 2.1 | Kaufvertrag | 21 |
| 2.2 | Werkvertrag | 21 |
| 2.3 | Dienstvertrag | 22 |
| 2.4 | Arbeitsvertrag | 22 |
| 2.5 | Schenkungsvertrag | 23 |
| 2.6 | Mietvertrag | 23 |
| 2.7 | Pachtvertrag | 23 |
| 2.8 | Geschäftsbesorgungsvertrag | 24 |
| 2.9 | Verwahrungsvertrag | 24 |
| 2.10 | Bürgschaftsvertrag | 24 |
| 2.11 | Entwicklungsvertrag | 25 |
| 2.12 | Forschungsvertrag | 25 |
| 2.13 | Lizenzvertrag | 26 |
| 2.14 | Qualitätssicherungsvereinbarung | 26 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 3 | Besondere vertragsrechtliche Problempunkte | 28 |
| 3.1 | Die „Abnahme“ einer Werkvertragsleistung | 28 |
| 3.1.1 | Erlöschen des Erfüllungsanspruches; Gefahrübergang | 29 |
| 3.1.2 | Verlust der Mängelansprüche gemäß 640 Absatz 2 BGB | 29 |
| 3.1.3 | Beginn der Verjährungsfrist für Mängelansprüche | 30 |
| 3.1.4 | Besteller ist für behauptete Mängel beweispflichtig | 30 |
| 3.1.5 | Fälligkeit der Vergütung | 30 |
| 3.2 | Die Mängelhaftung beim Werkvertrag | 31 |
| 3.2.1 | Verpflichtung zur Herstellung eines mangelfreien Werkes | 31 |
| 3.2.2 | Begriff des „Fehlers“ | 32 |
| 3.2.3 | Begriff der „zugesicherten Eigenschaften“ | 32 |
| 3.2.4 | Mängelansprüche des Bestellers | 33 |
| 3.2.5 | Verjährungsfristen für Mängelansprüche sowie deren Hemmung | 33 |
| 3.3 | Die Mängelhaftung beim Kaufvertrag | 34 |
| 3.3.1 | Verpflichtung zur Lieferung einer mangelfreien Sache | 34 |
| 3.3.2 | Begriff des „Fehlers“ sowie der „zugesicherten Eigenschaft“ | 35 |
| 3.3.3 | Mängelansprüche des Käufers | 35 |
| 3.3.4 | Verjährungsfristen für Mängelansprüche sowie deren Hemmung | 36 |
| 3.3.5 | Untersuchungs- und Rügepflichten nach Handelsrecht | 36 |
| 3.4 | Die Garantie | 37 |
| 3.4.1 | Die „unselbständige Garantie“ | 37 |
| 3.4.2 | Die „selbständige Garantie“ des Verkäufers | 38 |
| 3.4.3 | Die „selbständige Garantie“ des Herstellers | 39 |
| 3.4.4 | Garantiebedingungen | 39 |
| 3.4.5 | Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie | 39 |
| 3.5 | Die Verzugshaftung | 40 |
| 3.5.1 | „Kalendermäßige Bestimmung“ | 40 |
| 3.5.2 | Verzugseintritt durch Mahnung | 41 |
| 3.5.3 | Verzug bei Geldforderungen | 41 |
| 3.5.4 | Kein Verzug ohne Vertretenmüssen | 42 |
| 3.5.5 | Rechtsfolgen des Verzugs | 43 |
| 3.6 | Die Vertragsstrafe | 44 |
| 3.6.1 | Regelungszweck einer Vertragsstrafe | 44 |
| 3.6.2 | Vertragsstrafe für den Verzugsfall | 44 |
| 3.6.3 | Höhe der Vertragsstrafe | 45 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 3.6.4 | Billigkeitskontrolle durch das Gericht | 46 |
| 3.6.5 | Vertragsstrafen unter Kaufleuten | 46 |
| 3.6.6 | Verbot der Kumulierung von Vertragsstrafe und Schadensersatz | 46 |
| 3.6.7 | Vorbehalt der Vertragsstrafe | 47 |
| 3.7 | Die Verzugsentschädigung | 47 |
| 4 | Vorvertragliche Vereinbarungen | 49 |
| 4.1 | Letter of Intent, Nomination Letter, Memorandum of Understanding | 49 |
| 4.2 | Vorvertrag | 51 |
| 4.3 | Optionsvertrag | 51 |
| 4.4 | Geheimhaltungsvereinbarungen | 52 |
| 5 | Zusammenarbeitsvereinbarungen | 54 |
| 5.1 | Subunternehmervertrag | 54 |
| 5.2 | Generalunternehmervertrag, Generalübernehmervertrag | 55 |
| 5.3 | Konsortialverträge | 56 |
| 5.3.1 | Innenkonsortialverhältnis | 56 |
| 5.3.2 | Außenkonsortialverhältnis | 57 |
| 5.3.3 | Wichtige Vertragsinhalte eines Konsortialvertrages (Checkliste) | 57 |
| 5.3.4 | Vergleichbare Erscheinungsformen | 58 |
| 5.4 | Rahmenverträge | 58 |
| 5.4.1 | Allgemeiner Rahmenvertrag | 58 |
| 5.4.2 | Liefer-Rahmenvertrag | 59 |
| 6 | Allgemeine Geschäftsbedingungen | 60 |
| 6.1 | Wann liegen sogenannte „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ vor? | 62 |
| 6.2 | Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung oder Unwirksamkeit von AGB | 64 |

| | | |
|-----|--|----|
| 6.3 | Anwendungsbereich des AGB-Rechtes | 64 |
| 6.4 | Inhaltskontrolle nach § 307 BGB | 65 |
| 6.5 | Die Kollision von Allgemeinen Geschäftsbedingungen | 65 |

Anhang 1

| | |
|---|----|
| Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen gemäß §§ 305 bis 310 BGB. | 68 |
|---|----|

Anhang 2

| | |
|---|----|
| Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz – UKLaG) - auszugsweise | 79 |
|---|----|

1 Allgemeine vertragsrechtliche Grundlagen

Tagtäglich werden Verträge abgeschlossen. Vertragspartner können in der Regel sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen sein. Diese Rechtssubjekte sind taugliche Träger von Rechten und Pflichten, sie können vor Gericht klagen und auch verklagt werden. Bei den Unternehmen sind dies vornehmlich die Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) und die Personengesellschaften (OHG, KG) – nach neuester Rechtsprechung auch die sogenannte Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

Die Interessen dieser Rechtssubjekte werden sowohl durch die Gesetze, als auch durch Rechtsgeschäfte geregelt.

Lebenssachverhalte sind primär zunächst in den Gesetzen geregelt. In diesen Gesetzen sind die Rechte und Pflichten der einzelnen Rechtssubjekte definiert sowie spezifische Rechtsfolgen verankert.

Beispiele: Wird eine Person durch einen Verkehrsunfall verletzt, ergibt sich aus dem Gesetz ein Anspruch auf Erstattung von Arztkosten und Verdienstaufschlag gegenüber dem Verursacher des Schadens. Der Käufer eines mangelhaften Produktes hat gegenüber dem Verkäufer in der Regel einen gesetzlich verankerten Sachmängelanspruch, wie zum Beispiel auf Nachbesserung, Ersatzlieferung, Kaufpreisminderung oder Rücktritt vom Vertrag.

In einem Vertrag zwischen (mindestens) zwei Personen können Lebenssachverhalte abweichend von eventuellen gesetzlichen Vorschriften vereinbart werden.

Beispiele: Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist für Mängelansprüche; Vereinbarung einer Haftungsbegrenzung; Verständigung auf einen vom Gesetz abweichenden Gerichtsstand, etc.

Schließlich können Sachverhalte vertraglich geregelt werden, über die es gar keine gesetzlichen Regelungen gibt.

Beispiele: Abschluss eines Lizenzvertrages – es gibt kein „Lizenzgesetz“; Abschluss eines Forschungsvertrages; Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung, einer Qualitätssicherungsvereinbarung, etc.

Vom Gesetz abweichende Vereinbarungen oder vom Gesetzgeber nicht geregelte Sachverhalte können die Vertragspartner im Rahmen eines Vertrages einer eigenverantwortlichen Regelung zuführen.

Es gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit als eines der wichtigsten Prinzipien unserer Rechtsordnung.

Die Vertragsfreiheit findet jedoch dort ihre Grenzen, wo sie zum Nachteil einer Person missbraucht werden soll.

Deshalb sind sittenwidrige Rechtsgeschäfte unwirksam; gleichfalls unwirksam sind Rechtsgeschäfte, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen zwingendes Recht verstoßen.

Soweit ein Vertrag durch sogenannte Allgemeine Geschäftsbedingungen geregelt wird, ist weiterhin zu beachten, dass solche Vertragsbestimmungen unwirksam sein können, wenn sie den anderen Vertragspartner unangemessen benachteiligen.

Der Grundsatz der Vertragsfreiheit ist dann positiv im Sinne unserer Privatautonomie genutzt, soweit die Vertragspartner fair miteinander umgehen und stets ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung im Auge haben.

Verträge können schriftlich, mündlich oder durch schlüssiges Handeln zustande kommen. Das Schriftformerfordernis (mit notariellem Beurkundungszwang) ist nur bei einigen wenigen gesetzlich zwingend vorgegebenen Sachverhalten erforderlich, zum Beispiel beim Verkauf von Grundstücken, bei der Abtretung eines GmbH-Geschäftsanteils.

Bei den Geschäften des alltäglichen Lebens werden die meisten Verträge jedoch regelmäßig mündlich bzw. durch schlüssiges Handeln abgeschlossen.

Beispiele: Einkauf von Lebensmitteln, Tanken des PKW, Haare schneiden beim Friseur, Untersuchung beim Hausarzt, etc..

Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass es gerade im kaufmännischen bzw. im geschäftlichen Verkehr alleine bereits aus bloßen Beweisgründen notwendig ist, rechtlich bedeutsame Vorgänge – also insbesondere auch Verträge – schriftlich zu dokumentieren: das Schriftformerfordernis sollte deshalb im Vordergrund stehen.

1.1 Die gesetzlichen Grundlagen

Nachfolgend werden kurz die insbesondere für das Vertragsrecht wichtigsten gesetzlichen Grundlagen benannt:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 18.08.1896.

Dieses nahezu fast 2400 Paragraphen umfassende Gesetzeswerk regelt neben den sogenannten Schuldverhältnissen (rechtsgeschäftliche und gesetzliche Schuldverhältnisse) auch das Sachenrecht (Eigentum an beweglichen Sachen und an Grundstücken sowie entsprechende Belastungen), das Familienrecht (Ehe, Scheidung, Verwandtschaft, Vormundschaft, Betreuung) und das Erbrecht. Zum 01.01.2002 trat das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft. Mit dieser umfangreichen Gesetzesreform wurden im BGB insbesondere das Kauf- und Werkvertragsrecht, das Leistungsstörungsrecht sowie das Verjährungsrecht tiefgreifend verändert.

- Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10.05.1897.

In diesem Gesetz finden sich hauptsächlich Vorschriften zur Regelung des Handelsstandes (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura, Handlungsvollmacht, Handelsvertreter, etc.) und der Rechtsverhältnisse zwischen Kaufleuten und der Handelsgeschäfte (Handelskauf, Kommissionsgeschäft, Frachtgeschäft, Speditionsgeschäft, Lagergeschäft, etc.) sowie der Handelsgesellschaften (Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft), der Stillen Gesellschaft, der Handelsbücher und des Seehandels.

- Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 09.12.1976.

Ab dem 01.01.2002 gibt es dieses AGB-Gesetz nicht mehr als eigenständiges Nebengesetz. Die Inhalte dieses AGB-Gesetzes wurden zum überwiegenden Teil unverändert durch die Schuldrechtsmodernisierung als neue §§ 305 bis 310 in das BGB integriert. Dieses AGB-Recht definiert, unter welchen Voraussetzungen „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (das so genannte „Kleingedruckte“) im rechtlichen Sinne vorliegen und führt insbesondere die Grenzen der zulässigen bzw. unzulässigen Regelungsinhalte auf.